

Der Rücktritt von einem Altvertrag – altes oder neues Recht?

Dr. Joachim Grote und Bastian Finkel, Rechtsanwälte, Köln*

Seit dem 1. 1. 2009 gilt das neue VVG grundsätzlich auch für sogenannte Altverträge, also für solche Versicherungsverträge, die bis zum 1. 1. 2008 abgeschlossen wurden. Allerdings bleibt das alte Recht nach Art. 1 Abs. 2 EGVVG ausnahmsweise über den 31. 12. 2008 hinaus insoweit für Altverträge anwendbar, als bis zu diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Ausnahme wird in der Literatur bislang einhellig dahin gehend ausgelegt, dass auch für einen im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall erklärten Rücktritt nach wie vor altes¹ und nicht neues² Recht gälte. Die Frage ist, ob diese Gesetzesauslegung zutreffend ist. Diese Frage wird vor allem in der Personenversicherung in den nächsten Jahren eine erhebliche praktische Bedeutung haben.

I. Unproblematische Fälle

Aus dem Verhältnis zwischen Art. 1 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 EGVVG ergibt sich zunächst die folgende Rechtslage im Hinblick auf vorvertragliche Anzeigepflichtverletzungen bei *Altverträgen*:

1. Grundsätzliche Rechtslage für Rücktritt ab dem 1. 1. 2009 bei Altverträgen

Ab dem 1. 1. 2009 gilt bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten bei *Altverträgen* grundsätzlich das sogenannte *Spaltungsmodell*³, wonach die §§ 16 ff. VVG a. F. hinsichtlich der *Tatbestandsregelung* der Anzeigepflichtverletzung über den 1. 1. 2009 hinaus fortgelten, während sich die *Rechtsfolgen* der Anzeigepflichtverletzung nach den §§ 19 ff. VVG richten.

Fällt also bezüglich eines Altvertrags im Jahr 2009 auf, dass der VN bei dem Vertragsschluss vor dem 1. 1. 2008 eine Anzeigepflicht verletzt hat, richtet sich die Frage, ob der Tatbestand einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung vorliegt, nach altem Recht (§ 16 Abs. 1 VVG a. F.). Die Frage, ob sich aus dieser Anzeigepflichtverletzung als Rechtsfolge ein Rücktrittsrecht ergibt und unter welchen Voraussetzungen dies ausgeübt werden kann, entscheidet sich dagegen nach den §§ 19 ff. VVG.

Die Gesetzesbegründung zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG und dem *Spaltungsmodell* lautet wie folgt⁴:

Darüber hinaus können auf Altverträge solche Vorschriften des VVG 2008 nicht zur Anwendung kommen, die – wie z. B. neue Publizitätsvorschriften, Anzeigepflichten – beim Abschluss des Vertrags zu beachten sind; es bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung, dass in diesen Fällen stattdessen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften zu beachten sind.

So ist z. B. für die Beurteilung der Frage, ob bei Altverträgen eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung vorliegt, die bisherige Regelung des § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 VVG weiterhin maßgeblich; tritt der Versicherungsfall erst nach dem 31. 12. 2008 ein, bestimmen sich aber die Rechtsfolgen nach dem neuen VVG.

Dadurch wird klargestellt, dass durch die Gesetzesänderung eine einmal nach altem Recht begangene Anzeigepflichtverletzung nicht gegenstandslos wird. Insoweit kommt es also nach wie vor nicht darauf an, ob der Versicherer z. B. bestimmte Fragen in Textform gestellt hat, wie dies von § 19 VVG verlangt wird. Die sich an eine solche Anzeigepflichtverletzung anknüpfenden Rechtsfolgen werden jedoch nach neuem Recht beurteilt, soweit der Rücktritt erst 2009 erfolgt und bis dahin kein Versicherungsfall eingetreten ist.

2. Rechtslage für Rücktritt bis zum 31. 12. 2008 bei Altverträgen

Tritt der Versicherer schon im Jahr 2008 wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den VN von einem Altvertrag zurück, ist die Rechtslage ebenfalls eindeutig. Da sich in diesem Jahr gem. Art. 1 Abs. 1 EGVVG das Recht noch nach dem alten VVG richtet, gelten sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen der Anzeigepflicht als auch die mit einer Anzeigepflichtverletzung verbundenen Rechtsfolgen des alten Rechts. Das VVG ist, da es sich um einen Altvertrag handelt und das Jahr 2009 zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angebrochen ist, insgesamt noch nicht anwendbar.

II. Rechtslage bei Rücktrittserklärung im Jahr 2009 anlässlich eines Versicherungsfalls aus dem Jahr 2008

Alles andere als eindeutig ist aber der Fall, dass bei einem *Altvertrag* ein Versicherungsfall im Jahr 2008 eintritt, der Versicherer wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht jedoch erst im Jahr 2009 zurücktritt. Daher ist zu klären, wie dieser Fall zu lösen ist.

1. Allgemeines

Allgemein ist insoweit zunächst Art. 1 Abs. 2 EGVVG zu beachten, der wie folgt lautet:

„Ist bei Altverträgen ein Versicherungsfall bis zum 31. Dezember 2008 eingetreten, ist insoweit das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Beweispflichtig für den zeitlichen Eintritt des Versicherungsfalls vor dem 1. 1. 2009 und damit für die Anwendung alten Rechts ist dabei der Versicherer⁵. Dieser dürfte im Regelfall auch ein originäres Interesse an der Anwendung alten Rechts haben, ist unter dessen Regime die Ausübung eines Rücktritts nämlich deutlich leichter möglich⁶. Denn der Versicherer kann einen Rücktritt z. B. nur nach dem alten Recht auf eine leicht fahrlässige Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten stützen⁷.

* Dr. Joachim Grote ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Bach, Langheid & Dallmayr, Köln; Bastian Finkel ist Rechtsanwalt ebenda.

► Dr. Joachim Grote ist Autor des Buches „Die Rechtsstellung der Prämien-, Bedingungs- und Deckungsstocktreuhänder nach dem VVG und dem VAG“, Bd. 75 der Münsteraner Reihe, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2002, XCIII und 722 S.

1 Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 3. 2007 (BGBl. I 368), im Folgenden VVG a. F.

2 Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. 11. 2007 (BGBl. I 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 2008 (BGBl. I S. 874), im Folgenden VVG.

3 Härle in Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskomm. zum Versicherungsvertragsrecht 2008 § 19 Rn. 151; Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe, 3. Aufl. 2008 S. 61; ebenso Funck VersR 2008, 163 (168).

4 BT-Drucks. 16/3945 S. 118.

5 Marlow/Spuhl aaO (Fn. 3) S. 62.

6 Vgl. zu den Rechtsfolgen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen: Grote/Schneider BB 2008, 2689 (2692 ff.); Langheid NJW 2007, 3665 (3667 ff.); Lange r+s 2008, 56; Neuhaus r+s 2008, 45; Reusch VersR 2007, 1313; Schimikowski jurisPR-VersR 4/2007 Anm. 4.

7 Marlow/Spuhl aaO (Fn. 3) S. 62; zu den Unterschieden zwischen altem und neuem Recht vgl. weiter unten.

Das Gesetz bestimmt aber nur, dass bei Vorliegen eines Versicherungsfalls aus dem Jahr 2008 *insoweit* auch im Jahr 2009 altes Recht anzuwenden ist. Problematisch ist, ob sich hierunter der Fall subsumieren lässt, dass der Versicherungsfall zwar 2008 eingetreten ist, ein auf eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung gestützter Rücktritt jedoch erst im Jahr 2009 erklärt werden soll. Dagegen spricht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung ganz unabhängig von einem Versicherungsfall gelten. Das gilt ungeachtet der Typizität, dass die Pflichtverletzung regelmäßig erst durch einen Versicherungsfall offenbar wird.

2. Literaturlauswertung

Soweit ersichtlich, wird diese Frage in der Literatur bisher nicht als Problem erkannt, sondern einhellig in einer bestimmten Weise beantwortet. So heißt es z. B. bei Marlow/Spuhl⁸:

Will er [der Versicherer] also die für ihn günstigen Rechtsfolgen nach §§ 16, 17 VVG a. F. in Anspruch nehmen, wird er gegebenenfalls nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen beweisen müssen, dass der (ihm erst im Jahr 2009 oder später angezeigte) Versicherungsfall noch im Jahr 2008 eingetreten ist. Macht also z. B. der VN Berufsunfähigkeitsleistungen wegen einer im Februar 2009 eingetretenen Berufsunfähigkeit geltend, wird der Versicherer, der seinen Rücktritt auf eine leicht fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung stützt, den Eintritt des Versicherungsfalls bereits im Jahr 2008 beweisen müssen.

Marlow/Spuhl gehen also davon aus, ein Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung im Jahr 2009 sei weiterhin nach den Regeln des VVG a. F. möglich, solange der Versicherungsfall in das Jahr 2008 fällt.

Entsprechend ist auch die Darstellung von Müller-Frank. Dieser führt aus⁹:

Darüber hinaus gilt das VVG und damit §§ 16 ff. VVG [a. F.] bei Altverträgen auch über den 1. 1. 2009 dauerhaft hinaus, soweit ein Versicherungsfall bis zum 31. 12. 2008 eingetreten ist, Art. 1 Abs. 2 EGVVG. Ist also Berufsunfähigkeit bis zum 31. 12. 2008 eingetreten (oder früher) und ergibt sich im Rahmen der hierzu erfolgenden Leistungsprüfung erst im Jahr 2009 eine Anzeigepflichtverletzung, richtet sich deren rechtliche Beurteilung noch nach altem VVG.

Neuhaus äußert sich in seinem Aufsatz schließlich wie folgt¹⁰:

Kommt es bei Altverträgen bis zum 31. 12. 2008 (Ablauf der Übergangsfrist für die Anwendung des neuen Rechts auf Altverträge gem. Art. 1 Abs. 1 EGVVG) zu einem Schadensfall, so gilt nach Art. 1 Abs. 2 EGVVG das VVG a. F. für die gesamte Abwicklung, also bis zum Abschluss der Schadensregulierung. Dies bedeutet, dass die Anzeigepflichtverletzung sowohl für VN- als auch für Versichererseite nach den §§ 16 ff. VVG [a. F.] zu beurteilen ist, und zwar selbst dann, wenn beispielsweise ein Gerichtsverfahren aufgrund eines Schadensfalls aus 2008 erst 2009 eingeleitet wird.

Auch Neuhaus setzt als selbstverständlich voraus, dass die Rücktrittsmöglichkeit wegen unrichtiger vorvertraglicher Anzeige auch nach 2008 zu den Bedingungen des VVG a. F. weiter besteht.

Damit besteht in der Literatur grundsätzlich¹¹ Einigkeit, das Rücktrittsrecht wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung könne auch im Jahr 2009 noch zu den Bedingungen des VVG a. F. ausgeübt werden, solange der Versicherungsfall, der Anlass für den Rücktritt ist, aus dem Jahr 2008 resultiert und es sich bei dem Versicherungsvertrag um einen Altvertrag handelt. Die Problematik des Art. 1 Abs. 2 EGVVG, dass bei Eintritt eines Ver-

sicherungsfalls nur *insoweit* altes Recht anwendbar bleibt, wird hingegen nicht diskutiert.

3. Auslegung von Art. 1 Abs. 2 EGVVG

Klarheit zu dieser Frage kann nur eine Auslegung von Art. 1 Abs. 2 EGVVG bringen.

a) Wortlautauslegung

Der Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 EGVVG stellt klar, dass im Fall des Eintritts des Versicherungsfalls bis zum 31. 12. 2008 das alte Recht „*insoweit weiter anzuwenden*“ ist. Fraglich ist daher vor allem, welche Bedeutung das Wort *insoweit* hat, ob also bei Erkennen eines schon zuvor bestehenden Rücktrittsgrundes anlässlich eines Versicherungsfalls aus dem Jahr 2008 auch *insoweit* noch altes Recht im Jahr 2009 anzuwenden ist.

Wird das Wort „*insoweit*“ eng ausgelegt und allein auf die *Rechtsfolgen* des Versicherungsfalls abgestellt, wäre auf den Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen ab dem 1. 1. 2009 ausschließlich das neue Recht anwendbar, weil das aus der Anzeigepflichtverletzung folgende Rücktrittsrecht des Versicherers keine Rechtsfolge des Versicherungsfalls ist, sondern bereits vor dem Versicherungsfall und unabhängig von diesem existierte.

Wird die Bedeutung des Wortes „*insoweit*“ dagegen in einem weiteren Sinn verstanden, dann bestimmt die Norm nicht bloß für die *Rechtsfolgen* des Versicherungsfalls die Fortgeltung des VVG a. F., sondern (auch) für dessen *tatsächliche* Folgen für das Vertragsverhältnis. In einem solchen weiteren Sinn verstanden würde das alte VVG für alle vertragsrelevanten Umstände anwendbar sein, die sich *tatsächlich* aus dem Versicherungsfall ergeben und daher für dessen Regulierung von Bedeutung sein können.

Stellt sich also die Anzeigepflichtverletzung des VN erst anlässlich eines Versicherungsfalls heraus, folgt die für einen Rücktritt naturgemäß erforderliche *Kenntnis* des Versicherers von der Anzeigepflichtverletzung erst aus dem Versicherungsfall. Diese Kenntnis ist keine Rechtsfolge des Versicherungsfalls, sondern eine bloß tatsächliche Folge – und zwar unabhängig davon, ob die Anzeigepflichtverletzung mit dem Versicherungsfall in einem kausalen Zusammenhang steht. Auch die aus der Kenntnis folgende Möglichkeit des Versicherers, vom Vertrag zurückzutreten, ist keine Rechtsfolge des Versicherungsfalls, sondern lediglich eine tatsächliche Konsequenz. Sie folgt allerdings häufig *faktisch* (mittelbar) kausal aus dem Versicherungsfall.

Eine wörtliche Auslegung führt also zu keinem eindeutigen Ergebnis.

b) Historische Auslegung

Möglicherweise ergeben sich aus der Geschichte der Normentstehung Anhaltspunkte dafür, ob der Gesetzgeber selbst die Fortgeltung des alten VVG über das Jahr 2008 hinaus lediglich für die direkten *Rechtsfolgen* des Versicherungsfalls anordnen wollte oder ob auch *tatsächlich* aus dem Versicherungsfall entstehende Sach-

⁸ Marlow/Spuhl aaO (Fn. 3) S. 62.

⁹ Müller-Frank, Aktuelle Rechtsprechung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung 7. Aufl. 2008 S. 259.

¹⁰ Neuhaus r+s 2008, 45 (46).

¹¹ Im Ergebnis ebenso Härle aaO (Fn. 3) § 19 Rn. 153; Muschner in Ruffer/Halbach/Schimikowski, VVG 2009 Art. 1 EGVVG Rn. 8, 11; Wandt, Versicherungsvertragsrecht 4. Aufl. 2009 Rn. 566; Rolfs in Bruck/Möller, VVG Erster Band Einführung §§ 1–32 9. Aufl. 2008 § 19 Rn. 5; unklar Funck VersR 2008, 163 (168).

verhaltenskonstellationen, insbesondere die Kenntniserlangung von zum Rücktritt berechtigenden Anzeigepflichtverletzungen, zu einer Anwendung des VVG a. F. führen sollten.

Der Gesetzgeber hat zur Begründung des Art. 1 Abs. 2 EGVVG ausgeführt¹²:

Das Inkrafttreten des VVG zum 31. Dezember 2008 für Altverträge ist im Hinblick auf bereits laufende Schadensfälle problematisch. Die Neuregelung für Obliegenheitsverletzungen kann dazu führen, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Ansprüche und Verpflichtungen verändert werden, wenn sie nach dem Recht, das im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eines Prozesses gilt, zu beurteilen sind. Um eine verfassungsrechtlich problematische Rückwirkung der Übergangsregelung in diesen Fällen zu vermeiden, bestimmt Absatz 2, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zum 31. Dezember 2008 auf die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien weiterhin das Gesetz über den Versicherungsvertrag anzuwenden ist.

Der Gesetzgeber hat mit der Einschränkung „insoweit“ also zunächst beabsichtigt, die Fortgeltung des alten Rechts über den 31. 12. 2008 hinaus auf die sich aus dem Versicherungsfall ergebenden Rechte und Pflichten zu beschränken.

Mit Blick auf diese Gesetzesbegründung stellt sich also die weitere Frage, ob das anlässlich eines Versicherungsfalls zur Kenntnis des Versicherers gelangte Rücktrittsrecht ein sich *aus dem Versicherungsfall ergebendes Recht* ist. Im Rahmen der historischen Auslegung verschiebt sich die Fragestellung also von der Auslegung des Wortes „insoweit“ auf die Auslegung der Wendung „Recht aus dem Versicherungsfall“.

Wie schon oben gesehen, ergibt sich das Recht des Versicherers zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag im Fall einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung *rechtlich* betrachtet aus der Verletzung selbst und unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht. Der Versicherungsfall kann das Rücktrittsrecht lediglich *faktisch* ermöglicht haben, wenn durch ihn die Anzeigepflichtverletzung offenbar geworden ist.

Es lässt sich insoweit zwar argumentieren, auch dieses Recht zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag folge aus dem Versicherungsfall. Denn eine Kausalbeziehung zwischen der *faktischen Ausübungsmöglichkeit* des Rücktrittsrechts und dem Versicherungsfall lässt sich in der Regel kaum bestreiten. Unter dem Begriff „Recht“ müsste dann in weitem Verständnis der Gesetzesbegründung auch dessen Ausübungsmöglichkeit zu verstehen sein. Dies scheint deswegen angebracht, um die vom Gesetzgeber problematisierte Rückwirkung auszuschließen; mit Eintritt des Versicherungsfalls würde die alte Rechtslage also *insoweit* konserviert, und zwar auch bezüglich einer möglichen Leistungsfreiheit wegen Rücktritts.

Hierfür spricht die oben innerhalb des Zitats von Müller-Frank in Bezug genommene Begründung des Gesetzgebers zu Art. 1 Abs. 1 EGVVG. Dort heißt es nämlich:

Darüber hinaus können auf Altverträge solche Vorschriften des neuen VVG nicht zur Anwendung kommen, die – wie z. B. neue Publizitätsvorschriften, Anzeigepflichten – beim Abschluss des Vertrags zu beachten sind; es bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung, dass in diesen Fällen stattdessen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften zu beachten sind. So sind z. B. für die Beurteilung der Frage, ob bei Altverträgen eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung vorliegt, die bisherigen Regelungen von § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 VVG weiterhin maßgeblich; tritt der Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 2008 ein, bestimmen sich aber die Rechtsfolgen nach dem neuen VVG [Hervorhebung durch die Autoren].

Schneider folgert aus dieser Gesetzesbegründung, die Anordnung des § 1 Abs. 2 EGVVG reiche so weit, wie die aus dem Eintritt des Versicherungsfalls folgenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betroffen seien. Er führt aus:

Vertragliche Umstände, die mit der *Abwicklung* des konkreten Versicherungsfalls in keinem Zusammenhang stehen, fallen nicht darunter¹³.

Das Abstellen Schneiders auf die *Abwicklung* des konkreten Versicherungsfalls spricht dafür, dass auch nach seiner Ansicht der Rücktritt wegen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung anlässlich eines Versicherungsfalls über den 31. 12. 2008 hinaus nach altem Recht zu beurteilen ist. Denn unabhängig davon, ob man dieses Rücktrittsrecht (noch) als Recht „aus dem Versicherungsfall“ ansehen kann, dürfte es jedenfalls mit der *Abwicklung* des Versicherungsfalls in Zusammenhang stehen – allerdings mit der Einschränkung, dass die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung einen Umstand betrifft, der kausal i. S. v. § 21 VVG a. F. mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang steht.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Ein möglicher Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung ist nicht als *Recht* aus dem Versicherungsfall zu sehen. Deshalb spricht die diesbezügliche Passage der Gesetzesbegründung dagegen, trotz eines Versicherungsfalls im Jahr 2008 über den 31. 12. 2008 hinaus auf die Ausübung eines solchen Rücktritts altes Recht anzuwenden. Gleichwohl ist die andere oben zitierte Passage der Gesetzesbegründung dafür anzuführen, dass ein solcher Fall weiterhin nach altem Recht zu beurteilen ist. Die historische Auslegung ist daher auch unergiebig.

c) Teleologische Auslegung

Da eine systematische Auslegung auch keinen weiteren Aufschluss gibt, ist schließlich zu überprüfen, ob eine teleologische Auslegung der Norm Klarheit bringt.

aa) Zunächst ist eine objektiv-teleologische Auslegung vor dem Hintergrund der schon oben zitierten Gesetzesbegründung vorzunehmen. Wie oben gezeigt, hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Art. 1 Abs. 2 EGVVG verhindern wollen, dass sich die bei dem Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Rechtslage – insbesondere im Hinblick auf das Recht der Obliegenheitsverletzungen – nachträglich ändert und damit eine (faktische) Rückwirkung des Gesetzes entsteht.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass der Text der Gesetzesbegründung auf „*bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Ansprüche und Verpflichtungen*“ abstellt, die möglicherweise verändert werden. Diese Formulierung der Gesetzesbegründung lässt sich durchaus so verstehen, dass mit Eintritt des Versicherungsfalls die *dann bestehende rechtliche Situation* bezüglich der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche und Verpflichtungen weiterhin Geltung haben soll.

Dies ist auch konsequent, wenn man im Blick behält, dass eine faktische Rückwirkung der Gesetzesnovelle vor allem im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung von Obliegenheitsverletzungen vermieden werden sollte. Der Gesetzgeber wollte also offenbar durch die Regelung des Art. 1 Abs. 2 EGVVG verhindern, dass zum Jahreswechsel 2008/2009 gegebenenfalls vorher begangene Obliegenheitsverletzungen (hierzu gehören zweifellos auch die gesetzliche vorvertragliche Anzeige-

¹² BT-Drucks. 16/3945 S. 118.

¹³ Schneider VersR 2008, 859 (863).

pflicht) des VN nun nach anderem (neuem) Recht zu beurteilen sind.

Es liegt nahe, dieses Ziel einer Kontinuität der Rechtsordnung unabhängig davon zu betrachten, ob die verletzte Obliegenheit erst durch den Versicherungsfall entstanden ist oder ob eine schon vorher bestehende Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsfall dem Versicherer erst bewusst geworden ist. In beiden Fällen würde eine Gesetzesänderung zum Jahreswechsel in den laufenden Regulierungsprozess faktisch eingreifen, was offenbar gerade vermieden werden soll.

Das Wort „insoweit“ ist daher vor dem Hintergrund der aus der Gesetzesbegründung zu entnehmenden Teleologie so auszulegen, dass auch hinsichtlich solcher Obliegenheitsverletzungen, die dem Versicherer durch den Versicherungsfall erst bekannt geworden sind, über den 31.12.2008 hinaus altes Recht anwendbar ist, wenn die Obliegenheitsverletzung mit dem Versicherungsfall in einem kausalem Verhältnis steht.

bb) Dieses Verständnis wird gestützt, wenn im Sinne einer subjektiv-teleologischen Auslegung weitere Zwecküberlegungen angestellt werden.

Versicherungsfälle bedürfen häufig einer längeren Aufarbeitungs- bzw. Regulierungsphase. Dies gilt vor allem in der Personenversicherung. Hier ist der Versicherer regelmäßig darauf angewiesen, Arztberichte und andere persönliche Gesundheitsdaten anzufordern und auszuwerten, um seine Eintrittspflicht überprüfen zu können. Würde es für Versicherungsfälle aus dem Jahr 2008 bei einem strikten Austausch des alten Rechts durch das neue zum 1. 1. 2009 bleiben, hieße dies, dass Schäden im Jahr 2008 noch nach altem Recht, mit dem Jahreswechsel 2008/2009 zum Teil jedoch nach neuem Recht zu regulieren wären. Die Folge wäre, dass ein Versicherer unter Umständen gezwungen gewesen wäre, die Aufarbeitung von Schadensfällen noch im Jahr 2008 abzuschließen, was in vielen Fällen nicht möglich gewesen sein dürfte. Indizien hätten nicht mehr näher aufgeklärt werden können. Gegebenenfalls hätten Versicherer sogar einen Rücktritt auf Verdacht erklären müssen, wollten sie das Risiko eines Rechtswechsels umgehen. Dies kann jedoch im Interesse keiner der beiden Vertragsparteien sein.

Zudem entstünde hierdurch erhebliche Rechtsunsicherheit, da bei Beginn der Regulierungsverhandlungen häufig unklar wäre, welches Gesetz am Ende gelten würde. Nicht zuletzt würde sich die Gefahr von Manipulationen bieten, etwa durch bewusste Verzögerungen von Regulierungsverhandlungen, um den Gesetzeswechsel abzuwarten.

All diesen Problemen will Art. 1 Abs. 2 EGVVG entgegenwirken. Letztlich sollen in Bezug auf die Regulierung des konkreten Versicherungsfalls den Parteien keine Verhaltensoptionen durch die Gesetzesänderung genommen werden. Vielmehr sollen die Parteien Gelegenheit erhalten, den konkreten Versicherungsfall auch nach dem 31. 12. 2008 noch so aufzuarbeiten, als wäre die Aufarbeitung bereits im Jahr 2008 gelungen. Die durch die konsequente Anwendung der Stichtagregelung entstehende Rechtsunsicherheit und Manipulationsmöglichkeit soll verhindert werden, sodass auch die Rechtssituation bezüglich eines Rücktritts wegen vorvertraglicher

Anzeigepflichtverletzung durch Art. 1 Abs. 2 EGVVG in diesem Fall über den 31. 12. 2008 hinaus verlängert wird.

cc) Schließlich ist zu bedenken, dass zwar der Versicherungsfall rechtstechnisch nicht den Rücktritt auslöst, andersherum gesehen aber ein auszuübender Rücktritt rückwirkend Einfluss auf den Versicherungsfall haben kann, wenn der nicht angezeigte Umstand kausal mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang steht. Würde in diesen Fällen neues Recht auf einen Rücktritt im Jahr 2009 bei eingetretenem Versicherungsfall im Jahr 2008 angewendet werden, würde eben durch die Anwendung neuen Rechts mittelbar doch der nach altem Recht zu beurteilende Versicherungsfall „durch die Hintertür“ insoweit nach neuem Recht reguliert werden müssen. Dies wollte der Gesetzgeber aber – und insoweit sind seine Ausführungen auch eindeutig – gerade verhindern.

4. Ergebnis der Auslegung

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass nach den bisher vorliegenden Literaturstimmen die Regulierung von Versicherungsfällen aus dem Jahr 2008 auch über den 31. 12. 2008 hinaus nach altem Recht erfolgt, und zwar insoweit, als die Rechtsfolgen von *vorvertraglichen*, also von dem Versicherungsfall grundsätzlich unabhängigen Pflichtverletzungen nach altem Recht zu beurteilen sind.

Dieses Ergebnis entspricht der Intention des Gesetzgebers, ein einmal im Jahr 2008 begonnenes Regulierungsverfahren im Hinblick auf bestehende Obliegenheitsverletzungen *vollständig* von der Gesetzesänderung zu entlasten. Dies gilt allerdings nur, wenn tatsächlich ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Versicherungsfall und der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gegeben ist, da ansonsten das entsprechende Rücktrittsrecht nicht als Recht „aus dem Versicherungsfall“ anzusehen ist.

III. Zusammenfassung

Die Übergangsregelungen in Art. 1 EGVVG erfassen vom Wortlaut her nicht alle denkbaren Fälle vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen bei einem Altvertrag. Eine Auslegung von Art. 1 Abs. 2 EGVVG führt dazu, dass die bei Altverträgen denkbaren verschiedenen Fallkonstellationen wie folgt zu lösen sind:

1. Rücktritt im Jahr 2008: altes Recht (unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht).
2. Kein Versicherungsfall im Jahr 2008 und Rücktritt im Jahr 2009: sogenanntes *Spaltungsmodell*, d. h., der Tatbestand der Anzeigepflichtverletzung bestimmt sich nach altem Recht und die Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung bestimmen sich nach neuem Recht.
3. Versicherungsfall im Jahr 2008, Rücktritt wegen einer mit dem Versicherungsfall kausal in Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung im Jahr 2009: altes Recht.
4. Versicherungsfall im Jahr 2008, Rücktritt wegen einer mit dem Versicherungsfall *nicht* kausal in Zusammenhang stehenden vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung im Jahr 2009: neues Recht.